

Sitzung des Gemeinderates vom 24. November 2011

Anwesend : die HH **DANNEMARK Emil**, Bürgermeister-Vorsitzender;
SERVATY Charles, **FRANZEN Erwin**, Frau **DANNEMARK Daniela**,
HERMANN Paul, Schöffen;
REUTER Walter, **HAEP Rudy**, **FINK Edgar**, **HEINDRICHS Elmar**,
CHRISTEN Maurice (ab Punkt 3), Frau **HECK-NOEL Josepha**, **HEINEN Erhard**, Frau **MARGRAFF Erika**, Frau **GOFFART-KÜCHES Gaby** und
SCHMIDT Hermann-Joseph, Gemeinderatsmitglieder;
GILLESSEN Manfred, Sekretär.

Fehlten entschuldigt : Frau **GENTGES Carine**, **HEINEN Ludwig**, Gemeinderatsmitglieder.

TAGESORDNUNG :

1. Protokoll
2. Kassenbericht des 3. Trimesters 2011..
3. Genehmigung der Abänderung Nr. 2 des Gemeindehaushaltes 2011.
4. Genehmigung einer Ausfallbürgschaft zur Aufnahme einer Anleihe durch die Interkommunale VIVIAS.
5. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Interkommunalen.
6. Abfallbewirtschaftung :
 - a. Festlegung der Müllkostenberechnung für das Jahr 2012.
 - b. Festlegung der Müllsteuern für das Jahr 2012.
7. **IMMOBILIENANGELEGENHEITEN**.
 - a. Gewerbegebiet „Domäne“. Genehmigung zum Verkauf durch PEREMANS/LEJEUNE an die Gesellschaft Phytoplus.
 - b. Prinzipbeschluss über den Verkauf von Teilgrundstücken an Herrn SCHOFFERS L. in Weywertz.

Auf einstimmigen Beschluss aller anwesenden Mitglieder gelangt folgender Punkt dringlichkeitshalber zur Tagesordnung :

- 7bis. Gemeindeholding - Auftrag an den Gemeindevertreter bei der Holding im Hinblick auf die Generalversammlung vom 07.12.2011 und eventuelle Beauftragung eines Rechtsanwaltes, um die Interessen der Gemeinde zu wahren.
-

1° Protokoll

Das Protokoll der letzten Sitzung wird nach Vorlesung angenommen.

2° Kassenbericht des 3. Trimesters 2011.

Auf Grund von Artikel L-1124-42 §1 des KLDD nimmt der Rat Kenntnis vom Bericht des Gemeindegremiums hinsichtlich der Prüfung der Gemeindekasse des 3. Trimesters 2011.

3° Genehmigung der Abänderung Nr. 2 des Gemeindehaushaltes 2011.

Nachdem ein Antrag von RM FINK auf Anpassung des ordentlichen Haushalts durch Verminderung um 15.000 € der Einnahmen aus Dividenden der Gemeindeholding mit 10 Stimmen dagegen bei 5 Stimmen dafür (die HH HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, FINK, HEINEN E. und CHRISTEN) abgelehnt wurde;

Nachdem ein Antrag von RM FINK auf Anpassung des ordentlichen Haushalts durch Erhöhung der Ausgaben für Funktionskosten der Schulen von Weywertz und Bütgenbach um je 750 € mit 9 Stimmen dagegen bei 6 Stimmen dafür (die HH HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, REUTER, FINK, HEINEN E. und CHRISTEN) abgelehnt wurde;
BESCHLIESST mit 9 Stimmen gegen 6 Stimmen (die HH HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, REUTER, FINK, HEINEN E. und CHRISTEN) :

- die wie nachfolgend schließende Abänderung Nr. 2 des Gemeindehaushaltes 2011 wird genehmigt :

a. Ordentlicher Dienst :

	<u>EINNAHMEN</u>	<u>AUSGABEN</u>	Saldo
Ursprüngliches Ergebnis	7.635.158,35	7.453.003,05	182.155,30
Erhöhungen	0	200.290,21	-200.290,21
<u>Verminderungen</u>	0	208.985,44	208.985,44
Neues Ergebnis	7.635.158,35	7.444.307,82	190.850,53

b. Außerordentlicher Dienst :

	<u>EINNAHMEN</u>	<u>AUSGABEN</u>	Saldo
Ursprüngliches Ergebnis	7.896.654,96	7.896.654,96	0,00
Erhöhungen	27.489,71	67.884,43	-40.394,72
<u>Verminderungen</u>	135.025,07	175.419,79	40.394,72
Neues Ergebnis	7.789.119,60	7.789.119,60	0,00

4° Genehmigung einer Ausfallbürgschaft zur Aufnahme einer Anleihe durch die Interkommunale VIVIAS.

Auf Grund des Beschlusses des Verwaltungsrates der Interkommunalen VIVIAS vom 25.10.2011 zur Aufnahme einer Anleihe zwecks Gewährleistung der alternativen Finanzierung der Erweiterung des Seniorenheimes Hof Bütgenbach;

In Anbetracht, dass die durch den Bau zu deckenden Kosten mit 7.680.706,22 € veranschlagt wurden;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten zu 60% durch die Deutschsprachige Gemeinschaft mittels alternativer Finanzierung und die verbleibenden 40 % mittels Anleihe zu Lasten der Interkommunale, unter der Garantie der Gemeinden, gedeckt werden;

In Erwägung, dass die Gemeinde Bütgenbach auf die zur Deckung des Anteils der Interkommunalen aufzunehmenden Anleihe in Gesamthöhe von 3.072.282,49 € einen Anteil von 19,06 %, sprich 585.577,04 € garantieren würde;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, die Garantie in diesem Verhältnis zu gewährleisten :
BESCHLIESST einstimmig :

Art. 1 : Die Gemeinde Bütgenbach übernimmt die Garantie über einen proportionalen Gesamtbetrag in Höhe von 585.577,04 € an der durch die Interkommune VIVIAS aufzunehmenden Anleihe von insgesamt 3.072.282,49 € zur Erweiterung des Seniorenheimes Hof Bütgenbach.

Art. 2 : Abschrift hiervon ergeht an die Interkommunale VIVIAS. Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde und an den Herrn Einnehmer.

5° Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Interkommunalen.

a. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunalen VIVIAS.

Auf Grund der am 07.11.2011 von der Interkommunalen VIVIAS zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung, welche am Montag, dem 12.12.2011 um 20 Uhr im Seniorenheim Bütgenbach stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte :

BESCHLIESST mit 14 Stimmen dafür bei einer Enthaltung (RM REUTER) :

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu dem auf der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen VIVIAS vom 12.12.2011 eingetragenen Punkt 2), die „Genehmigung des Finanzplans 2012“;
- die durch Beschluss des Gemeinderates vom 08.01.2007 bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vor zu bringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale VIVIAS.

b. Ordentliche Generalversammlung von INTEROST vom 20.12.2011.

Auf Grund der am 27.10.2011 von der Interkommunalen INTEROST zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung, welche am Dienstag, dem 20.12.2012 um 19.00 Uhr am Betriebssitz in Eupen stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte :

BESCHLIESST mit 14 Stimmen dafür bei einer Enthaltung (RM REUTER) :

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen INTEROST vom 20.12.2012 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates vom 08.01.2007 bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vor zu bringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale INTEROST.

c. Ordentliche Generalversammlung von FINOST vom 20.12.2012.

Auf Grund der am 17.11.2011 von der Interkommunalen FINOST zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung, welche am Dienstag, dem 20.12.2011 um 18.30 Uhr am Betriebssitz in Eupen stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte :

BESCHLIESST mit 14 Stimmen dafür bei einer Enthaltung (RM REUTER) :

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen FINOST vom 20.12.2011 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates vom 08.01.2007 bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vor zu bringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale FINOST.

d. Ordentliche Generalversammlung der SPI+ vom 20.12.2011.

Auf Grund der am 18.11.2011 von der Interkommunalen SPI+ zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung, welche am Dienstag, dem 20.12.2011 um 17.30 Uhr im Amtssitz in der Provinzregierung stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte :

BESCHLIESST mit 14 Stimmen dafür bei einer Enthaltung (RM REUTER) :

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der Generalversammlung der SPI+ vom 20.12.2011 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates vom 08.01.2007 bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vor zu bringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale SPI+.

e. Ordentliche Generalversammlung der A.I.D.E. vom 19.12.2011.

Auf Grund der am 14.11.2011 von der Interkommunalen "A.I.D.E." zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung, welche am Montag, dem 19.12.2011 um 17.30 Uhr an der Kläranlage in Liège-Oupeye stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigelegten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte :

BESCHLIESST mit 14 Stimmen dafür bei einer Enthaltung (RM REUTER) :

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der Generalversammlung der A.I.D.E. vom 19.12.2011 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates vom 08.01.2007 bevollmächtigten Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vor zu bringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale A.I.V.E.

6° Abfallbewirtschaftung :

a. Festlegung der Müllkostenberechnung für das Jahr 2012.

Auf Grund des Dekretes vom 27. Juni 1996 bezüglich der Haushaltsmüllwirtschaft;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

In Anbetracht, dass es der Gemeinde unter anderem auch obliegt, anhand der ihr durch die zuständige Interkommunale zugestellten Schätzzahlen der Kosten der Bewirtschaftung des Haushaltsmülls den sogenannten Müll-Wahrheitspreis für das anstehende Jahr 2012 festzulegen;

Auf Grund der vorliegenden Schätzungen für den Haushalt 2012, und ausgehend von 6.451 Einwohnergleichwerten für die Gemeinde, wonach sich die Gesamtkosten der Müllabfuhr, der Abfallverwertung und der Verwaltung von Altstoffdepots auf insgesamt 395.815,75 € belaufen werden;

In Anbetracht, dass der Dienst für die Gemeinde kostendeckend funktionieren muss, wobei durch die Region jährliche, progressive Mindestsätze zur Erreichung eines bestimmten Deckungsgrades wie folgt festgelegt worden sind : 2010 - 85%, 2011 - 90%; 2012 - 95%, und hiernach maximal 110%;

Nachdem diese Thematik in der Kommission des Gemeinderates ausführlich erläutert und diskutiert wurde;

Auf Grund der Artikel L1122-30, §1 und L1122-31 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung :

BESCHLIESST mit 9 Stimmen bei 6 Gegenstimmen (die HH HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, REUTER, FINK, HEINEN E. und CHRISTEN) :

- anhand der vorliegenden Schätzung der Kosten der Abfallbewirtschaftung der Einwohner der Gemeinde Bütgenbach für das Haushaltsjahr 2012, durch die Interkommunale AIVE, wird der Müll-Wahrheitspreis für das Jahr 2012 auf 395.815,75 € festgelegt;
- die geschätzten Gesamteinnahmen belaufen sich auf 389.693,00 € und es wird somit ein Deckungsgrad von 98,45 % für 2012 erreicht, was wiederum den gesetzlichen Vorgaben entspricht;
- Mitteilung hierüber ergeht an den Finanzdienst der Gemeinde und an die Aufsichtsbehörde in Eupen; Abschrift hiervon wird der Interkommunale AIVE übermittelt.

b. Festlegung der Müllsteuern für das Jahr 2012.

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Region vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

In Erwägung, dass die Gemeinde in Anwendung des Artikels 21, §1, Absatz 2 des Dekrets vom 27.06.1996 über die Abfälle die Kosten der Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte direkt auf die Nutznießer übertragen muss, und zwar in progressiver Weise, wobei die Gemeinde einen Deckungssatz von 80% in 2009, 85% in 2010, 90% in 2011 und 95% in 2012 dieser Kosten nicht unterschreiten darf, ohne jedoch 110% der Kosten zu überschreiten;

In Erwägung dessen, dass laut der vorliegenden Bewirtschaftungszahlen seitens der Interkommunale AIVE die Gemeinde in 2012 mit Kosten in Höhe von 395.815,75 €, gegenüber Einnahmen in Höhe von 389.693,00 € rechnen muss;

In Erwägung dessen, dass somit eine Kostendeckung von 98,45 % in 2012 erreicht wird und eine erneute Anpassung der Müllsteuern somit nicht erforderlich ist;

In Anbetracht, dass demnach für das Rechnungsjahr 2012 die gleichen Steuern auf die Müllabfuhr wie in 2011 festgelegt werden sollten;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Grund der Artikel L1122-30 § 1 und L1122-31 § 1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.03.1999 bezüglich Streitverfahren in Steuerangelegenheiten, insbesondere Artikel 91 bis 94;

Auf Grund des Gesetzes vom 23.03.1999 bezüglich des juristischen Verfahrens in Sachen Steuerangelegenheiten, insbesondere Artikel 9;

Auf Grund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches 1992;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 12.04.1999, der die Bestimmungen in Sachen Reklamation festlegt;

Auf Grund des Rundschreibens des Innenministeriums vom 10.05.2000 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Gemeindegremium in Sachen Beschwerde gegen eine Gemeindesteuer :
BESCHLIESST mit 9 Stimmen gegen 6 Stimmen (die HH HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, REUTER, FINK, HEINEN E. und CHRISTEN) :

Artikel 1 : Zugunsten der Gemeinde wird für das Steuerjahr 2012 eine Steuer auf die Müllabfuhr auf dem Gebiet der Gemeinde, wie folgt umschrieben, festgelegt :

a) HAUSHALTMÜLLSTEUER

Für Haushalte, die im Bevölkerungsregister der Gemeinde als solche eingetragen sind, wird die Steuer gemäß der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen gestaffelt : für einen Einpersonenhaushalt 92,00 €, für einen Zweipersonenhaushalt 125,00 € und ab einem Drei- oder Mehrpersonenhaushalt 168,00 €.

Es obliegt den Einwohnern der Gemeinde für den anfallenden Haushaltsmüll die dafür erforderlichen durchsichtigen Restmülltüten und Biomülltüten käuflich bei der Gemeindeverwaltung zu erwerben.

Die im Bevölkerungsregister eingetragenen erwachsenen Personen, die auf Grund eines ärztlichen Attestes Wegwerfwindeln benötigen, können jährlich kostenlos eine Rolle mit 20 durchsichtigen Restmülltüten erhalten. Der entsprechende Antrag muss vor dem 31. Dezember des betreffenden Steuerjahres beim Finanzdienst der Gemeindeverwaltung gestellt werden. Der Antrag und das ärztliche Attest müssen für jedes Steuerjahr neu eingereicht werden.

b) MÜLLSTEUER AUF ZWEITWOHNUNGEN UND FERIENHÄUSER

Inhaber von Zweitwohnungen und Ferienhäusern zahlen 168,00 € je Zweitwohnung oder Ferienhaus. Diese Steuer beinhaltet den Nutzen der verschiedenen Entrümpelungsaktionen.

Es obliegt den Eigentümern von Zweitwohnungen und Ferienhäusern für den anfallenden Haushaltsmüll die dafür erforderlichen durchsichtigen Mülltüten und Biomülltüten käuflich bei der Gemeindeverwaltung zu erwerben.

Artikel 2 : Die Steuer ist zu entrichten durch jeden Haushalt der zu gleich welchem Zwecke ein Gebäude oder einen Teil eines Gebäudes bewohnt, welches auf der Dienststrecke des Müllabfuhrdienstes oder in einer Höchstentfernung von 100 Metern von dieser Strecke liegt.

Artikel 3 : Die Steuer wird jährlich berechnet. Alle am 01. Januar des betreffenden Rechnungsjahres eingetragenen Personen werden veranlagt.

Die Personen, die bis zum Versanddatum der Steuerbescheide verstorben sind, werden von der Müllsteuer befreit.

Wer bei einem Umzug in der Herkunftsgemeinde die Müllsteuer für das ganze Jahr bereits entrichtet hat, ist in der Ankunfts-gemeinde vom Grundbetrag der Müllsteuer für das laufende Jahr befreit.

Artikel 4 : Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben und unter Artikel 040/363-03 verbucht.

Der Steuerschuldner kann innerhalb von sechs Monaten ab Zusendung des Steuerbescheids eine schriftliche und begründete Reklamation einreichen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

Artikel 5 : Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des KLDD (Gesetz vom 24. Dezember 1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern und dem K.E. vom 12. April 1999 betreffend die Prozedur vor dem Gouverneur oder vor dem Gemeindegremium in Sachen Reklamation gegen eine Provinzial- oder Gemeindesteuer).

Artikel 6 : Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

7° IMMOBILIENANGELEGENHEITEN :

a. Gewerbegebiet „Domäne“. Genehmigung zum Verkauf durch PEREMANS/LEJEUNE an die Gesellschaft Phytoplus.

Auf Grund der vor Notar MARAITE getätigten Urkunden über den Verkauf von Grundstücken innerhalb der Gewerbezone "Domäne" an Herrn und Frau PEREMANS-LEJEUNE in Bütgenbach;

In Anbetracht, dass besagte Verkaufsurkunde mit gewissen Grunddienstbarkeiten behaftet wurden, so etwa dem Einverständnis der Gemeinde im Falle eines weiteren Verkaufs des Grundstücks;

Auf Grund des vorliegenden Antrages der Eigentümer und auf Ersuchen von Notar MARAITE im Hinblick auf eine Zustimmung zu einer Übertragung der Immobilien an die Gesellschaft „Phytoplus“, deren Gesellschafter die beiden Eigentümer sind;

In Anbetracht, dass der geplanten Übertragung nichts im Wege steht :

BESCHLIESST einstimmig :

Art. 1 : Der Übertragung der Grundstücke, katastriert Flur E Nr. 25/Z/8, 49a 10ca groß und Nr. 25/Y/10, 41a 75ca groß, durch Herrn François PEREMANS und Frau Béatrice LEJEUNE an die Gesellschaft „Phytoplus, wird hiermit zugestimmt.

Art. 2 : Mitteilung hierüber ergeht an Herrn Notar MARAITE.

b. Prinzipbeschluss über den Verkauf von Teilgrundstücken an Herrn SCHOFFERS L. in Weywertz.

Auf Grund eines Antrages von Herrn Ludwig SCHOFFERS in Weywertz betreffend den Erwerb von Teilgrundstücken der Gemeinde, gelegen vor seinem Anwesen in Weywertz, Mühlenstrasse;

Auf Grund des vorliegenden Vermessungsplans von Landmesser JOSTEN vom 18.08.2011, wonach es sich um folgende Teilgrundstücke handelt :

- Los 2 aus der Parzelle Nr. 182d der Flur C, 29ca groß;
- Los 3 aus der Parzelle 181b der Flur C, 87ca groß;

In Erwägung, dass diese Teilgrundstücke zur Vergrößerung des Eigentums der künftigen Ankäufer der Immobilie des Antragstellers dienen würden und in der Bauzone gelegen sind;

In Anbetracht, dass vorgeschlagen wird, Herrn SCHOFFERS zur Auflage zu machen, das gesamte Grundstück Nr. 181b, nämlich einschließlich des vor seinem Wohnhaus gelegenen Grundstücksteils zu erwerben und dass der Verkauf der Lose 2 und 3 unmittelbar an die künftigen Eigentümer der Immobilie 182n erfolgen sollte;

In Anbetracht, dass zudem zeitgleich mit der Beurkundung des Verkaufs der Lose 2 und 3 auch der Verkauf des restlichen Teilgrundstücks an Herrn SCHOFFERS erfolgen muss;

Auf Grund des amtlichen Schätzungsberichtes, wonach sich der Preis des Grundstücks auf 30 €/m² belaufen würde, also insgesamt 3.480 € für die Käufer der Lose 2 und 3 und 7.290 € für den Antragsteller, was das Grundstück 181b/Rest angeht;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, den gegenwärtigen Beschluss einer öffentlichen Untersuchung zu unterwerfen :

BESCHLIESST prinzipiell und einstimmig :

- Auf Antrag des Herrn Ludwig SCHOFFERS in Weywertz werden folgende Teilgrundstücke verkauft :
 - o Los 2 aus der Parzelle Nr. 182d der Flur C, 29ca groß und Los 3 aus der Parzelle 181b der Flur C, 87ca groß, gemäß Vermessungsplan von Landmesser JOSTEN vom 18.08.2011, gelegen in Weywertz, Mühlenstrasse, an die künftigen Eigentümer des Grundstücks Nr. 182n, zur Vergrößerung deren Eigentums. Der Gesamtpreis beträgt 3.480 €;
 - o Der restliche Teil des Loses 181b, 243 m² groß, an Herrn Ludwig SCHOFFERS in Weywertz zum Gesamtpreise von 7.290 €;
- der gegenwärtige Beschluss wird einer öffentlichen Untersuchung unterworfen.

Auf einstimmigen Beschluss aller anwesenden Mitglieder gelangt folgender Punkt dringlichkeitshalber zur Tagesordnung :

7bis. Gemeindeholding - Auftrag an den Gemeindevertreter bei der Holding im Hinblick auf die Generalversammlung vom 07.12.2011 und eventuelle Beauftragung eines Rechtsanwaltes, um die Interessen der Gemeinde zu wahren.

Angesichts des Beschlusses des Verwaltungsrates der Gemeindeholding, die Auflösung der Holding vorzunehmen;

Angesichts der erfolgten Einladung zur Generalversammlung vom 7. Dezember 2011;

In Erwägung, dass die Gemeinde Bütgenbach 5.985 gewöhnliche Aktien, 1.831 privilegierte kumulierbare Aktien A und 1.890 privilegierte kumulierbare Aktien B, insgesamt also 9.706 Aktien besitzt;

In Erwägung, dass die Auflösung der Holding einen nicht zu unterschätzenden Vermögensverlust mit sich bringt;

In Erwägung, dass sich die Situation der Gemeindeholding aufgrund von vorangegangenen Verwaltungsratsentscheidungen erklärt, Entscheidungen welche möglicherweise von Fehlern, bzw. gravierenden Fehleinschätzungen der Verwalter behaftet sind;

In Erwägung, dass der Verwaltungsrat seinen Gesellschaftern die wahre Lage der Holding vorenthalten hat; dass er Risiken eingegangen ist, die zweifelsfrei nach Maßstäben der Gemeindebuchführung die guten, geltenden Regeln und Gepflogenheiten verletzt haben; dass er in den Verwaltungsräten der Gesellschaften, in denen er Aktionär war, keine Handlungsstrategie festgelegt hat und dass er keine Rechenschaft abgelegt hat über seine Aktivitäten in diesen Gesellschaften und bei der DEXIA im Besonderen;

In Erwägung, dass alle Unklarheiten in der Verwaltung der Holding und der DEXIA-Gruppe und die entsprechenden Verantwortlichkeiten vor einer späteren Entlastung ermittelt werden müssen;

In Erwägung, dass es notwendig ist, die Auswirkungen der geplanten Auflösung der Gemeindeholding auf die Gemeindefinanzen zu begrenzen;

In Erwägung, dass es die Aufgabe des Gemeinderates ist, die Interessen der Gemeinde zu schützen;

Auf Grund von Artikel L1122-34, Abs. 2 des KLDD :

BESCHLIESST einstimmig :

1. Herr Erwin FRANZEN, Schöffe für Finanzen, wird als Vertreter der Gemeinde Bütgenbach in die Generalversammlung der Gemeindeholding vom 07. Dezember 2011 bezeichnet;
2. Für den Fall, dass die Entlastung der Verwalter der Gemeindeholding Gegenstand der Tagesordnung dieser Generalversammlung sein sollte, wird der Gemeindevertreter beauftragt dies zu verweigern;
3. Gegebenenfalls in Konzertierung mit anderen Gesellschaftern, bzw. Gemeinden sollte geprüft werden, welche Rechtsmittel den Gemeinden zur Verfügung stünden, um die Rechtmäßigkeit der Rekapitalisierung in 2009 zu prüfen, eventuelle Fehler der Verwalter aufzudecken und gegebenenfalls die negativen Auswirkungen der Auflösung der Gemeindeholding auf die Gemeindefinanzen zu begrenzen,
4. Falls erforderlich könnte das Gemeindegremium, gegebenenfalls auch in einer gemeinsamen Aktion mehrerer Gesellschafter, einen spezialisierten Rechtsbeistand zur Wahrung der Interessen der Gemeinde beauftragen.

Namens des Rates :

Der Sekretär,
gez. M. GILLESSEN

Der Vorsitzende,
gez. E. DANNEMARK
